

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1978

Nummer 38

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
792	27. 6. 1978	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG - NW)	274

**Gesetz
zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen
(LJG – NW)
Vom 27. Juni 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG – NW) vom 28. Mai 1984 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ablieferungspflicht von Kennzeichen
(Zu § 1 Abs. 6 BJG)

Wer bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild Kennzeichen vorfindet, ist verpflichtet, die Kennzeichen bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes unverzüglich abzuliefern.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Tierarten
(Zu § 2 Abs. 2 BJG)

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, und für diese Jagdzeiten festzusetzen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Absatz 3 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.“

b) Absatz 4 wird Absatz 5; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere untere Jagdbehörden örtlich zuständig, so entscheidet das Landesjagdamt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt im Buchstaben d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe e eingefügt: „Bundesautobahnen“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 a Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 Nr. 6 BJG)“ durch den Zusatz „(§ 17 Abs. 1 Nr. 4)“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „4“ durch die Absatzbezeichnung „5“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen.“

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Satzung muß insbesondere festlegen

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,

2. das Gebiet der Jagdgenossenschaft,

3. die Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können, wobei der Festsetzungsbeschluß und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen,

4. unter Beachtung des Teils VI der Landeshaushaltssordnung Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung,

5. die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstandes,

6. die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 1 werden die Wörter „vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)“ gestrichen.

f) Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Sind Grundflächen von mehr als fünf Eigentümern einem Eigenjagdbezirk angegliedert oder macht die angegliederte Fläche mindestens ein Drittel des Eigenjagdbezirks aus, so bilden die Eigentümer der Flächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Genossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Auf die Angliederungsgenossenschaft finden Absatz 6 sowie die Vorschriften des § 9 des Bundesjagdgesetzes sinngemäß Anwendung. Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Angliederungsgenossenschaft nicht.“

7. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Hegegemeinschaften
(Zu § 10 a BJG)

(1) Aufgabe der Hegegemeinschaften ist es insbesondere, die Abschußpläne der einzelnen Jagdbezirke aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschußpläne hinzuwirken.

(2) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild (§ 19 Abs. 11), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde (§ 40 Abs. 2) bestimmt.

(3) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.

(4) Das Verfahren zur Bildung einer Hegegemeinschaft (Abs. 3) besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und der Gründungsversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Anhörung anderer Behörden und Stellen regelt der Minister nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die Stimmabgabe der Beteiligten durch eine schriftliche Erklärung ersetzt wird.

(5) Die Hegegemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch das Landesjagdamt. Die Satzung ist von den unteren Jagdbehörden, über deren Zuständigkeitsbereich sich die Hegegemeinschaft erstreckt, öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie

Zeit und Ort der Auslegung sind von der unteren Jagdbehörde ortsüblich bekanntzumachen. Den Mitgliedern der Hegegemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

8. In § 8 wird jeweils die Zahl „300“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammersatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:
„(Zu § 11 Abs. 5 BJG)“.
- b) Die Absatzbezeichnung „4“ wird durch die Absatzbezeichnung „5“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach den Wörtern „oder Inhaber einer“ das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.

11. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Eintragungen im Jagdschein
(Zu § 11 Abs. 7 BJG)

(1) Die Eintragungen nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes werden von der für den Wohnsitz des Jagdscheininhabers zuständigen unteren Jagdbehörde im Jagdschein vorgenommen.

(2) Inhaber von Eigenjagdbezirken, Jagdpächter und Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisse sind verpflichtet, der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheines die Größe der Flächen anzugeben, auf denen ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht. Die untere Jagdbehörde kann die Vorlage der Pacht- und Erlaubnisverträge oder sonstige Nachweise verlangen.

(3) Jagdpächter und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind verpflichtet, der unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluß des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

(4) Hat der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke Flächen zugepachtet, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß zusätzlich der Nachweis über die Verpachtung entsprechender Flächen des Eigenjagdbezirkes zu führen ist, es sei denn, die Gesamtfläche, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht, beträgt weniger als 1000 ha.

(5) Auf entgeltliche Erlaubnisverträge, die lediglich zu einer vorübergehenden Jagdausübung berechtigen (§ 11 Abs. 9), finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.“

12. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Absatzbezeichnung „4“ durch die Absatzbezeichnung „5“ ersetzt.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Jagdschein, Jägerprüfung
(Zu § 15 BJG)

(1) Der Jagdschein wird als Jahresjagdschein mit einer Geltungsdauer von einem Jagd Jahr oder als Tagesjagdschein mit einer Geltungsdauer von vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen erteilt.

(2) Der Minister kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags eine Prüfungsordnung für die Jägerprüfung erlassen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die Prüfungsgebiete im einzelnen bestimmt sowie das Verfahren geregelt werden.

(3) Die untere Jagdbehörde kann Ausländerjagdscheine und Jagdscheine an die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik auch erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zwar nicht vorliegen, aber anzunehmen ist, daß der Bewerber ausreichende Kenntnisse des Jagdwesens besitzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Erteilung des Falknerjagdscheines und die Falknerprüfung entsprechend. Der Falknerjagdschein wird nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Muster für den Jagdschein erteilt. Er ist als Falknerjagdschein zu kennzeichnen.“

14. In der Überschrift des § 16 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Zu § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJG)“.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Sachliche Verbote
(Zu § 19 BJG)

(1) Verboten ist, Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.

(3) Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden sowie zu Forschungs- und Versuchs- zwecken zeitweise einschränken.

(4) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Nachtjagd auf Schalenwild zulassen, soweit dies zur Erfüllung des Abschusplanes oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden erforderlich ist.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landesjagdamt kann die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und in Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln, die im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten zu veröffentlichen ist.“

17. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

Jagdgatter
(Zu § 20 Abs. 2 BJG)

(1) Die erstmalige Eingatterung von Jagdbezirken und Teilen von Jagdbezirken zum Zwecke der Jagd und der Hege (Jagdgatter) ist verboten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Eingatterung von Flächen bis zu 20 ha genehmigt werden, wenn das Gatter als Eingewöhnungsgatter, Paarungsgatter, Fanggatter oder Quarantänegatter der Erhaltung oder Einbürgerung bestimmter Wildarten dient. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch die Eingatterung weder der Naturhaushalt geschädigt noch das Landschaftsbild verunstaltet wird,

2. allgemeine und besondere Betretungsrechte durch die Eingatterung nicht unangemessen eingeschränkt werden,

3. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachkundige Betreuung des Wildes gewährleistet sind,

4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Wilddichte, versehen werden.

(4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Jagdgatter können nachträglich Nebenbestimmungen zur Herstellung der Voraussetzun-

gen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 sowie hinsichtlich der zulässigen Wilddichte erlassen werden.

(5) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(6) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 2 sowie für nachträgliche Entscheidungen nach Absatz 4 ist die untere Jagdbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(7) Der Abschuß von Schalenwild in Jagdgattern nach Absatz 4 ist durch besonderen Abschlußplan zu regeln. Im übrigen gelten für die Jagdausübung die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und des § 19 dieses Gesetzes auch für Schwarzwild gelten.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April einen Abschlußplan für Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild sowie für Auer- und Birkwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. § 18 a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Abschlußplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn
 a) der Abschlußplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
 b) der Jagdbeirat (§ 45) zugestimmt hat,
 c) bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschlußplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist und
 d) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschlußpläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.“

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschlußplan durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen. In besonderen Fällen ist die Festsetzung von Mindestabschüssen zulässig.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, sowie den linken Unterkiefer des erlegten weiblichen Schalenwildes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuß auf Verlangen vorzuzeigen. Die untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen.“

d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216)“ gestrichen.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Abschuß in Jagdbezirken, die im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes stehen oder in denen die Jagdausübung dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland zusteht (Staatsjagdbezirke), wird durch Verwaltungsverordnung der oberen Jagdbehörde (§ 40 Abs. 4) geregelt. Auf verpachtete Staatsjagdbezirke finden die Absätze 1 und 2 sowie 5 bis 9 sinngemäß

Anwendung; für diese Jagdbezirke wird der Abschlußplan durch die obere Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt. Soweit Staatsjagdbezirke an gemeinschaftliche Jagdbezirke oder Eigenjagdbezirke angrenzen, unterrichten sich die unteren Jagdbehörden (§ 40 Abs. 3 und 4) gegenseitig über die Festsetzung und Erfüllung des Abschusses in diesen Jagdbezirken.“

f) Absatz 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. männliches Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Klassen einzuteilen und Abschlußanteile sowie Grundsätze für den Abschuß in den einzelnen Klassen festzulegen.“

g) In Absatz 11 Nr. 2 werden nach dem Wort „festzulegen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „sowie zu bestimmen, daß die Jagdausübungsberechtigten in Bewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften bilden, deren Aufgabe es ist, die Abschlußpläne gemeinsam abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung des Abschlußplanes hinzuwirken“, gestrichen.

h) Absatz 11 Nr. 3 wird gestrichen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung

a) soweit es die Hege des Wildes erfordert, die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,

b) für Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen und

c) für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube und Lachmöve sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmerlichen Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen

a) den Lebendfang von Wild, das nicht ganzjährig mit der Jagd zu verschonen ist, während der Schonzeit zulassen,

b) die Jagd auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden zulassen,

c) das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke zulassen,

d) das Ausnehmen der Gelege von Federwild zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht gestatten.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Zu §§ 23, 28 Abs. 5 BJG)“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt der Jagdausübungsberech-

tigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung der Verpflichtung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März gefüttert werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Fütterung von Niederwild nur unter Benutzung von Fütterungseinrichtungen zulässig, die eine Futteraufnahme durch Schalenwild ausschließen. Aus Gründen der Wildschadenverhütung kann die untere Jagdbehörde Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild genehmigen. Zur Fütterung dürfen Küchenabfälle, Backwaren und Süßfrüchte nicht verwendet werden. Die Verbesserung der in einem Jagdrevier vorhandenen natürlichen Ansungsflächen (Wildäcker) gilt nicht als Fütterung. Auf Schalenwild, das in Jagdgattern (§ 18 a Abs. 4) gehalten wird, findet Satz 1 keine Anwendung.“

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt die erforderlichen Anordnungen treffen, um das Auftreten oder die Ausbreitung von Wildseuchen zu verhindern. Viehseuchenrechtliche Vorschriften bleiben unbefürt.“

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Einrichtungen für die Ansitzjagd und Futterplätze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugesummt werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

(2) Innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirks dürfen Einrichtungen für Ansitzjagd nicht errichtet werden. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In die Überschrift wird folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Zu § 22 a BJG).“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken (§ 11 Abs. 2 BJG) sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 Satz 2 nicht aufgehoben werden. Bis zum Abschluß der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 2 bis 5.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 und 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist Wildfolge vereinbart worden, ohne daß Einzelheiten festgelegt worden sind, so finden die Absätze 2 bis 5 Anwendung. Das gleiche gilt, soweit keine abschließenden Vereinbarungen getroffen worden sind.“

e) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschußplan des Jagdbezirks angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 5 oder einer anderweitigen Vereinbarung über die Wildfolge der Kopfschmuck oder die Trophäen und das Wildbret zustehen.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist die nach Absatz 1 zuständige Gemeinde Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, so ist zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde der Gemeinde.“

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ist die nach § 31 Abs. 1 zuständige Gemeinde als Inhaberin eines Eigenjagdbezirks oder als Notvorstand einer ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft an dem Verfahren beteiligt oder ist der Wildschaden bei der Aufsichtsbehörde anzumelden (§ 31 Abs. 2), so bestimmt die Aufsichtsbehörde die für die Durchführung des Feststellungsverfahrens zuständige Gemeinde.

(3) Lehnt die Gemeinde die Durchführung des Feststellungsverfahrens ab, weil der geltend gemachte Schaden nicht fristgerecht angemeldet worden ist oder kein ersatzpflichtiger Wild- oder Jagdschaden ist, so ist dem Geschädigten ein begründeter Bescheid zu erteilen.“

25. In § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind sowohl der zuständige Schäfer als auch sein Stellvertreter verhindert, an dem Feststellungsverfahren mitzuwirken, so kann die Gemeinde den für eine Nachbargemeinde bestellten Schäfer zuziehen.“

26. § 39 wird gestrichen.

27. In § 39 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die im Inland gezüchtet worden sind.“

28. In § 39 b Abs. 2 werden nach dem Wort „Halter“ die Wörter „einen Jahresjagdschein oder“ gestrichen.

29. § 39 c wird gestrichen.

30. § 39 d erhält folgende Fassung:

„§ 39 d
Meldepflicht, Kennzeichnungspflicht

Wer Greifvögel (§ 39 a) für die Ausübung der Beizjagd oder zu anderen Zwecken hält, hat der für seinen Wohnsitz zuständigen unteren Jagdbehörde zum 31. März eines jeden Jahres die Zahl und Art der von ihm gehaltenen Greifvögel zu melden. Die Vögel sind auf Anordnung der unteren Jagdbehörde durch Beringung unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen.“

31. Es wird folgender § 39 e eingefügt:

„§ 39 e
Ermächtigungen
(Zu § 36 Abs. 2 BJG)

Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserswirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

a) die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,
b) das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib, wobei die Vorschriften sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild, auf Teile des Wildes sowie auf die Nester und die aus Wild gewonnenen Erzeugnisse erstrecken können,

soweit dies aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhöhle, aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist.“

32. In § 41 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

33. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „einem Vertreter der Jagdwissenschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt „einem Vertreter der Falknerei“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „einem Vertreter des Privatwaldes“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter angefügt „die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner einen Vertreter der Falknerei.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einem Vertreter der Forstwirtschaft“ durch die Wörter „zwei Vertretern der Forstwirtschaft“ ersetzt und nach den Wörtern „einem Vertreter der Jagdgenossenschaften“ die Wörter „einem Vertreter des Naturschutzes“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen drei Jäger, die zuständige Landwirtschaftskammer zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, den Vertreter des Naturschutzes auf Vorschlag der im Bereich der jeweiligen Landschaftsbehörde wirkenden Vereinigungen, die sich satzungsgemäß den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes widmen sowie den Vertreter der Jagdgenossenschaften.“

34. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Nr. 3“ wird jeweils durch „§ 17 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

35. § 46 a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der jagdbaren Tiere“ werden durch die Wörter „des Wildes“ ersetzt.

36. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - 1. entgegen § 1 bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild vorgefundene Kennzeichen nicht unverzüglich bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes ablieferst;
 - 2. entgegen § 11 Abs. 2 Jagderlaubnisse nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl erteilt;
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 oder 5 die Erteilung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis der unteren Jagdbehörde nicht anzeigen;
 - 4. entgegen § 11 Abs. 7 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd ausübt, ohne den Jagderlaubnisschein mit sich zu führen;
 - 5. entgegen § 11 Abs. 10 einer vollziehbaren Verfugung der unteren Jagdbehörde zuwiderhandelt;
 - 6. entgegen § 11 a Abs. 2 der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheines die Größe der Fläche nicht angibt, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht oder auf Verlangen Pacht- und Erlaubnisverträge oder sonstige Nachweise nicht vorlegt;
 - 7. entgegen § 11 a Abs. 3 oder 4 der unteren Jagdbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Fläche mitteilt, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht oder nicht den Nachweis über die Verpackung entsprechender Flächen des Eigenjagdbezirks führt;
 - 8. entgegen § 12 Satz 1 die Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb eines Monats der unteren Jagdbehörde anzeigen;
- 9. entgegen § 17 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Wild von Ansitzen erlegt, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind;
- 10. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild außerhalb der dort genannten Zeiten füttert;
- 11. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Fütterungseinrichtungen nicht benutzt;
- 12. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 Schwarzwild ohne Genehmigung füttert;
- 13. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4 Küchenabfälle, Backwaren oder Süßfrüchte verfüttet;
- 14. entgegen § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Aufforderung eines Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt;
- 15. entgegen § 22 Abs. 6 der Anordnung der unteren Jagdbehörde zur Verhinderung des Auftretens oder des Ausbreitens von Wildseuchen nicht nachkommt;
- 16. entgegen § 23 Abs. 2 dem Verlangen der unteren Jagdbehörde, einen Jagdaufseher zu bestellen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
- 17. entgegen § 24 Satz 2 bei der Benutzung eines Jägernotweges geladene Schußwaffen oder nicht angeleinte Hunde mitführt;
- 18. entgegen § 25 Abs. 2 innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirks Einrichtungen für die Ansitzjagd errichtet;
- 19. entgegen § 28 bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasservögel oder bei der Nachsuche auf Schalenwild nicht brauchbare Jagdhunde verwendet;
- 20. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 fremde oder nichtfremde Tierarten in der freien Wildbahn ohne schriftliche Genehmigung aussetzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem gemäß § 18 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
- 2. entgegen § 18 a Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 den Abschußplan nicht oder nicht fristgerecht einreicht;
- 3. entgegen § 18 a Abs. 1 Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken eingattern;
- 4. entgegen § 19 Abs. 5 keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht fristgerecht vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht fristgemäß anzeigen;
- 5. entgegen § 19 Abs. 6 der unteren Jagdbehörde die Abschußmeldung über das erlegte Rotwild nicht, nicht in der richtigen Form oder nicht fristgemäß vorlegt;
- 6. entgegen § 19 Abs. 7 oder 8 den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes oder den linken Unterkiefer des erlegten weiblichen Schalenwildes auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt;
- 7. entgegen einem Verbot der unteren Jagdbehörde nach § 20 Wild erlegt;
- 8. entgegen § 26 Abs. 1 schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge nicht oder nicht fristgerecht abschließt;
- 9. entgegen § 26 Abs. 2 beim Überschreiten der Grenze geladene Schußwaffen mitführt, versorgtes Schalenwild fortschafft oder das Erlegen nicht unverzüglich anzeigen;
- 10. entgegen § 26 Abs. 3 es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Schalenwild dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbar-

bezirks oder seinem Vertreter unverzüglich anzuzeigen oder dem Führer eines Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten von Jagdbezirken unter Führung der Schußwaffe nicht gestattet;

11. entgegen § 26 Abs. 4 beim Überschreiten der Grenze geladene Schußwaffen mitführt oder Wild dem Jagdausbüngsberechtigten nicht ablieferst;
12. entgegen § 39 a Abs. 1 oder 2 unbefugt Greifvögel für jagdliche oder andere Zwecke hält, erwirbt, zur Beizjagd verwendet, mit ihnen handelt oder sie sonst zum Erwerb anbietet;
13. entgegen § 39 b Abs. 2 Falken außereuropäischer Herkunft ohne Genehmigung erwirbt oder hält;
14. entgegen § 39 d Satz 1 Zahl und Art der gehaltenen Greifvögel nicht oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde meldet;
15. entgegen einer Anordnung der unteren Jagdbehörde nach § 39 d Satz 2 Greifvögel nicht durch Beringung unverwechselbar und dauerhaft kennzeichnet;
16. Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt;
17. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt, sofern die Vorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

37. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Verwaltungsbehörde, Geldbuße, Verbot der Jagdausbüng

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Jagdbehörde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 47 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 47, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausbüng begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben. § 41 a Abs. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes findet Anwendung.“

38. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesjagdamt und der Forschungsstelle (§ 46 a Abs. 1) zufließt. Das Aufkommen aus

der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten des Landesjagdamtes und der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden. Satz 1 gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

39. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 3 Abs. 5)“.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 11 Abs. 2 gilt nicht für Verträge, die vor dem 28. März 1975 abgeschlossen oder verlängert worden sind.“

Artikel II

Die Jagdgenossenschaften haben ihre Satzungen innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Artikel I Nr. 6 (§ 7) anzupassen.

Artikel III
Ermächtigung

Der Minister wird ermächtigt, das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen neu zu fassen und bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

- GV. NW. 1978 S. 274.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.